

RS OGH 2004/11/23 10ObS147/04x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2004

Norm

ASVG idF 28.ASVGNov §210

Rechtssatz

Bei mehreren Unfällen, von denen mindestens einer ein Schülerunfall ist, kann (beziehungsweise können) der Schülerunfall (bzw. die Schülerunfälle) unabhängig von der Reihenfolge der Unfälle nur dann - rentenanspruchsgrundend (mitrentenanspruchsgrundend) - in die Gesamtrentenbildung einbezogen werden, wenn der Schwellenwert einer MdE von 50 vH erreicht wird. Andernfalls kommt nur eine Rente oder Gesamtrente aufgrund einer MdE von mindestens 20 vH aufgrund der anderen Unfälle (also der Nicht-Schüler-Unfälle) in Betracht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 147/04x
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 ObS 147/04x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0102909

Dokumentnummer

JJR_20041123_OGH0002_010OBS00147_04X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at